

## **Förderrichtlinie zum Kooperationsprojekt „Interkommunale Zusammenarbeit zur aktiven Innenentwicklung“**

### **Teil B: Tatort Ortsmitte**

#### **(1) Präambel/Ziele der Richtlinie**

Mit der Förderrichtlinie „Interkommunale Zusammenarbeit zur aktiven Innenentwicklung“, Teil B „Tatort Ortsmitte“ wird seitens der REK Weserbergland*plus* die Zielsetzung verfolgt, eine erfolgreiche Umsetzung der im Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ entwickelten Handlungsansätze zu unterstützen. Diese Handlungsansätze sind zusammengefasst im „Handbuch aktive Innenentwicklung“ (November 2012). Hierzu fördert die REK Weserbergland *plus* Maßnahmen, die zur Erhaltung und Entwicklung attraktiver Ortskerne bzw. zur Entwicklung von außen nach innen beitragen (Aktive Innenentwicklung) und notwendige Umbauprozesse in Gang setzen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum in Anbetracht des demografischen Wandels und somit zur Erhaltung der Lebensqualität geleistet werden.

**Durch die Förderrichtlinie „Tatort Ortsmitte“ sollen ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die in ihren Orten bürgerschaftlichen Aktivitäten und Maßnahmen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung von Ortskernen durchführen, gefördert werden. In gemeinsamer Arbeit muss etwas geleistet werden, um die Lebensqualität in den Orten und die Kommunikation zu verbessern.**

#### **(2) Fördergebiet**

Das Fördergebiet umfasst die drei Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg.

Eine Förderung im Landkreis Holzminden findet nicht statt.

#### **(3) Gegenstand der Förderung**

Die REK Weserbergland*plus* fördert Maßnahmen, die der Förderung und Erhaltung dörflichen Lebens, der Dorfgemeinschaft und des Bürgerengagements und damit zur Stärkung der Ortskerne dienen. Diese Förderung soll sich insbesondere auf nicht-investive Maßnahmen wie die Durchführung von Dorfentwicklungsprozessen und Beteiligungsprojekten erstrecken. Im Einzelfall können auch investive Maßnahmen gefördert werden.

Gegenstand der Förderung ist:

- Moderation, Mediation, Begleitung Dorfentwicklungsprozesse oder sonstiger dörflicher Netzwerke,

- Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte
- Maßnahmen, die die Bürger und insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen für das eigene Dorf sensibilisieren und Interesse und Verständnis für das Dorfleben wecken
- die Erstellung von Konzepten, Studien, Erhebungen und Planungen sowie die Durchführung von Wettbewerben, die sich mit dem demografischen Wandel und der Stärkung der Ortskerne befassen
- Maßnahmen zum Dorfmarketing (z.B. Erstellung eines interaktiven Internetauftritts für den Ort, Entwicklung eines Dorflogos)
- die weitere Beratung und Betreuung sowie sonstige Aufwendungen bei der Umsetzung zu nicht investiven Maßnahmen (z.B. Referenten zur Sensibilisierung für Dorfleben)
- kleinere bauliche Maßnahmen, wie z. B. zur Stärkung von Kommunikationsorten im Dorf, zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, zur Stärkung der Mobilität, zu einer innovativen Nutzung leerstehender Gebäude, Bau/Umbau zu multifunktionalen Gebäuden
- Begrünungsmaßnahmen und Pflanzaktionen
- Kennzeichnung historischer Gebäude und Plätze im Ort

Nicht gefördert werden regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen wie Schützenfeste, Kirmes, Tages- und Wochenmärkte etc.

#### **(4) Zuwendungsvoraussetzungen**

An der beantragten Maßnahme müssen mindestens 5 Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die zusammen mindestens 100 Stunden erbringen müssen. Eine Aufgliederung der Stunden ist hierbei nicht einzeln nachzuweisen, aber der Umfang an Arbeitsleistung muss dem Umfang der beantragten Maßnahme entsprechen und nachvollziehbar erläutert werden. Eine namentliche Liste der Personen, die sich aktiv in das Projekt einbringen wollen, ist dem Antrag beizufügen.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine entsprechende Erklärung ist beizufügen. Als Maßnahmenbeginn gelten

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde oder
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.

Sind nach gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) erforderlich, muss der Antragsteller diese der „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ vor Erlass eines Zuwendungsbescheides vorlegen.

#### **(5) Umfang und Höhe der Zuwendung**

### a) Umfang der Förderung

Die Förderung durch die REK Weserbergland*plus* erfolgt als einmaliger Zuschuss anteilig zu den förderfähigen Investitionskosten.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 100 v.H., jedoch höchstens 3.000,-- € je Projekt betragen. Die Höhe bemisst sich im Einzelfall an den Projektbewertungskriterien (s. Anlage 1) sowie der Mittelverfügbarkeit. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zur Bewilligung vorgesehene Zuwendung einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro nicht unterschreitet.

### b) Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen tatsächlich erbrachten Kosten für Material und/oder Dienstleistungen, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, soweit Vorsteuerabzug möglich ist.

Voraussetzung einer Förderung ist die Einbringung von Eigenleistungen (s. Punkt 4).

### c) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, Personengesellschaften) sowie natürliche Personen im Fördergebiet (s. Punkt 2).

## (6) Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Anträge können nur vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Der Antrag ist in Schriftform an die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ zu stellen. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge über die Materialkosten bzw. beabsichtigten Arbeiten, die Liste der mitarbeitenden Bürgerinnen und Bürger sowie- sofern erforderlich - weitere Angaben zur Maßnahme beizufügen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ entscheidet über den Antrag. Über die Zuwendung wird ein Bewilligungsschreiben durch die Geschäftsstelle REK Weserbergland*plus* erteilt.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei der Geschäftsstelle REK Weserbergland*plus* zu stellen. Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich geleistet wurden.

Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Es werden keine Abschlagszahlungen gewährt.

#### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten unter Verwendung des Vordruckes bei der Geschäftsstelle REK Weserbergland*plus* einzureichen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund nachgewiesener Kosten durch Vorlage von Original-Rechnungen. Auf Anforderung durch die Geschäftsstelle können im Einzelfall auch Kontoauszüge nachgefordert werden.

Als Nachweis über die erbrachte Eigenleistung und die Einbindung von mindestens 5 Dorfbewohnern sind dem Verwendungsnachweis Fotos (3-6) oder Filmmaterial (Dauer mind. 2 Minuten) über die gemeinsame Aktion/Projektumsetzung anzufügen.

#### 6.5 Abrechnungsverfahren

Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt.

### **(7) Sonstige Bestimmungen**

7.1 Die REK Weserbergland*plus* hat ein Entscheidungsgremium zur Umsetzung der Förderrichtlinie gebildet. In der sog. „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ sitzen jeweils ein/e Vertreter/in der Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg, mind. ein/e kommunale/r Vertreter/in der jeweiligen Landkreise sowie ein Regionalmanager/in der beteiligten drei LEADER-Regionen Westliches Weserbergland, Östliches Weserbergland und Schaumburger Land. Als beratendes Mitglied fungiert der Landkreis Holzminden mit einem/r Vertreter/in.

7.2 Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der bereitgestellten REK-Mittel unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen und Höchstsätze dieser Richtlinie gewährt. Die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ entscheidet mind. 3mal jährlich und bei besonderer Dringlichkeit in Form von Umlaufbeschlüssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. der sich beteiligenden Mitglieder über die Bereitstellung und die Höhe des Zuschusses. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Über Anträge entscheidet die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

7.3 Die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ behält sich das Recht vor, aus fachlichen Gründen einzelnen Vorhaben keine Förderung zu gewähren oder Vorhaben auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung prioritär zu fördern. Grundlage bei der Entscheidung über die

Förderung bilden die Projektbewertungskriterien (siehe Anhang 1). Die Förderprojekte dürfen weder privatem noch öffentlichem Recht entgegenstehen.

7.4 Nicht zulässig ist eine Doppel- oder Mehrfachförderung derselben Maßnahme aus anderen Förderprogrammen des Landes, Bundes oder der EU.

7.5 Bei dem Kooperationsprojekt „Interkommunale Zusammenarbeit zur aktiven Innenentwicklung“ handelt es sich um ein Modellprojekt. Daher behält sich die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“ das Recht vor, die Fördergrundlagen wie Richtlinie und Antragsunterlagen neuen Erkenntnissen zufolge ggf. zu ändern.

### **(8) Rückforderungen**

8.1 Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Förderung vollständig zurück zu zahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben enthält.

### **(9) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

9.1 Der Förderempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die REK Weserbergland*plus* die Maßnahme öffentlich machen kann. Die Gestaltungsrichtlinie der REK Weserbergland*plus* ist vom Förderempfänger umzusetzen.

### **(10) Verbindlichkeit allgemeiner Bestimmungen**

10.1 Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften obliegt dem Projektträger und ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die „Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs“.

**Anlage 1: Bewertungskriterien\***

Lfd. Nr.	Ausschlusskriterium	
1.	Teilnahme von mind. 5 Bürgerinnen und Bürgern mit insgesamt mind. 100 geleisteten Arbeitsstunden <u>und</u> Beitrag zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Ortes	Ja/ Nein

Nur wenn das Projekt von mindestens 5 Bürgerinnen und Bürger mit insgesamt mind. 100 Arbeitsstunden umgesetzt werden soll sowie einen Beitrag zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Ortes leistet, werden die folgenden Kriterien bewertet. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so erhält es auch keine Förderung.

Lfd. Nr.	Kriterium	Erheblicher Beitrag**
2.	Projekt trägt zur Stärkung der internen Dorfkommunikation bei (z.B. durch Prozesse, Schaffung von Treffpunkten)	Ja/ Nein
3.	Aktive Einbindung von Kindern und/oder Jugendlichen im Projekt bzw. Projekt für Kinder und/oder Jugendliche	Ja/ Nein
4.	Berücksichtigung der Belange von Senioren im Dorf	Ja/ Nein
5.	Aktiver Beitrag zur Dorffinnenentwicklung durch bauliche, gestalterische oder sonstige Maßnahmen:	Ja/ Nein
5.1	Schaffung von Barrierefreiheit	
5.2	Verbesserung der Mobilität im Ort	
5.3	innovative Nutzung leerstehender Gebäude/ Umbau zu multifunktionalen Gebäuden	
5.4	Verbesserung des Ortsbildes/regionale Baukultur	
5.5	dorfgerichte Eingrünung/ Entsiegelung	
5.6	Ortsgeschichte und Brauchtum lebendig halten	
5.7	externes Dorfmarketing	
5.8	Auseinandersetzung mit dem Thema demografischer Wandel bzw. Sensibilisierung / Verständnis für das Dorfleben	
6.	Projekt ist eine Maßnahme gemäß vorliegender örtlicher Planungskonzepte (z.B. Dorferneuerungspläne)	Ja/ Nein

\* Die Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs behält sich vor, den Bewertungsbogen nach einer einjährigen Pilotphase auf den festgestellten Bedarf sowie auf eventuelle Veränderungen in der Mittelausstattung anzupassen.

\*\* Mindestens zu einem der o.g. Kriterien ist ein erheblicher Beitrag erforderlich, um der Steuerungsgruppe Umbau statt Zuwachs zur Entscheidung vorgelegt zu werden.